STELLUNGNAHME ZUM REFERENTENENTWURF EINES PHYSIOTHERAPIEBERUFEREFORMGESETZES (PhyThBRefG)

STAND: 23.11.2026

Mehr Ausbildungsqualität braucht eine faire Finanzierung durch Bund und Länder

Kernpunkte

- Die Finanzierung der beruflichen Ausbildung und staatlich vorgegebener Ausbildungsstandards ist Aufgabe von Bund und Ländern und darf nicht auf die Beitragszahlenden der GKV verlagert werden. Hält die Bundesregierung dennoch an einer Beteiligung der GKV fest, muss zumindest auch die private Krankenversicherung angemessen und verbindlich in die Finanzierung einbezogen werden. Die finanziellen Auswirkungen der Reform müssen vollständig und nachvollziehbar berechnet, Doppelfinanzierungen ausgeschlossen und zusätzliche Verwaltungskosten vollständig erstattet werden.
- Der vdek unterstützt die vorgesehene Teilakademisierung, die Abschaffung des Schulgelds sowie die Einführung bundeseinheitlicher Qualitäts- und Mindeststandards. Zugleich muss der Gesetzgeber die neuen Anforderungen praxistauglich ausgestalten und sicherstellen, dass sie bestehende Personalengpässe nicht weiter verschärfen.
- Auch die Erweiterung wissenschaftlicher und diagnostischer Kompetenzen bei Physiotherapeut:innen im Sinne einer teambasierten Versorgung ist richtig. Die berufsrechtliche Befugnis zur eigenverantwortlichen Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten legitimiert jedoch keinen leistungsrechtlichen Direktzugang zur Versorgung zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).

Der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) unterstützt das mit dem Referentenentwurf verbundene Ziel, die physiotherapeutische Ausbildung zu modernisieren, ihre Attraktivität zu erhöhen und die Qualität der Versorgung langfristig zu sichern. Gleichzeitig fordert der vdek die Bundesregierung dazu auf, bei den Ausbildungsanforderungen nachzusteuern.

Finanzierungsverantwortung muss bei den Ländern bleiben

Die Finanzierung der Ausbildung ist grundsätzlich Aufgabe der Länder und darf nicht auf die Beitragszahlenden der GKV verlagert werden. Sollte die Bundesregierung dennoch an einer Beteiligung der GKV festhalten, muss auch die private Krankenversicherung (PKV) angemessen in die Finanzierung einbezogen werden.

Besonders kritisch bewertet der vdek neue dauerhafte Finanzierungsverpflichtungen der GKV. Die Ausweitung der Ausbildungsfinanzierung über das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) sowie das vorgesehene Pauschalen- und Umlageverfahren für die praktische Physiotherapieausbildung nach dem SGB V verlagern weitere nicht gegenfinanzierte Aufgaben auf die Krankenkassen.

Gleichzeitig droht eine Mehrfachfinanzierung identischer Ausbildungskosten, die gesetzlich ausgeschlossen werden muss. Das KHG, das neue Pauschalen- und Umlageverfahren nach dem SGB V und die bestehenden öffentlichen Förderungen müssen durch eindeutige Abgrenzungs-, Nachweis- und Prüfregelungen ineinandergreifen. Hält die Bundesregierung an dem vorgesehenen Umlageverfahren fest, darf dessen administrative Umsetzung nicht zu einer zusätzlichen Belastung der GKV führen. Die dem GKV-Spitzenverband (GKV-SV) entstehenden Personal- und Sachkosten müssen deshalb bei der Ausgestaltung der Finanzierung vollständig berücksichtigt werden. Nicht zuletzt muss ein Präzedenzfall für weitere Gesundheitsfachberufe verhindert werden.

Insgesamt verschärft die Reform den ohnehin erheblichen Ausgabendruck in der GKV. Nach Berechnungen des vdek entstehen den Krankenkassen zusätzliche Belastungen von rund 260 Millionen Euro jährlich. Seit 2015 sind die GKV-Ausgaben für Physiotherapie bereits von 4,1 auf rund zehn Milliarden Euro im Jahr 2025 gestiegen. Dies entspricht einer Zunahme von 143 Prozent. Vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage der GKV müssen zusätzliche Belastungen der Beitragszahlenden vermieden und eine faire Lastenverteilung sichergestellt werden.

Die finanziellen Auswirkungen der Reform müssen vollständig, transparent und nachvollziehbar dargestellt werden. Die Kostenberechnung muss insbesondere die Entwicklung der Ausbildungszahlen, die neuen Qualitätsanforderungen, die Praxisanleitung und den zusätzlichen Verwaltungsaufwand berücksichtigen. Auch erwartete Einnahmen aus der Sozialversicherungspflicht der Ausbildungsvergütungen sind transparent darzustellen, ohne dass sie mit den zusätzlich auf die GKV übertragenen Ausgaben verrechnet werden.

Ausbildung modernisieren und Qualität bundeseinheitlich sichern

Die Teilakademisierung schafft die richtige Balance zwischen Fachkräftesicherung und der nötigen Weiterentwicklung des Berufsbildes. Sie erhält den berufsfachschulischen Ausbildungsweg als breit zugänglichen und praxisnahen Berufseinstieg und eröffnet zugleich einen hochschulischen Weg zum Erwerb erweiterter wissenschaftlicher, diagnostischer und versorgungsbezogener Kompetenzen.

Wer mehr Fachkräfte für die Physiotherapie gewinnen will, muss den Zugang zur Ausbildung attraktiver und flexibler gestalten. Schulgeldfreiheit, verbindliche bundeseinheitliche Qualitäts- und Mindeststandards, Teilzeitausbildungen und die Anrechnung bereits erworbener Kompetenzen setzen dafür die richtigen Rahmenbedingungen.

Zusatzqualifikationen gehören in die reguläre Ausbildung, nicht in nachgelagerte kosten- und zeitintensive Kurse. Die Ausbildung muss deshalb die Kompetenzen für Leistungen wie Manuelle Lymphdrainage oder Manuelle Therapie vollständig, bundeseinheitlich und überprüfbar vermitteln. Mit dem erfolgreichen Abschluss müssen alle erforderlichen Qualifikationen für die Erbringung dieser Leistungen vorliegen. Die erforderlichen Kompetenz- und Prüfungsanforderungen müssen in den Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsverordnungen verbindlich festgelegt werden.

Mehr Qualität darf nicht zu weniger Ausbildungs- und Versorgungskapazitäten führen. Der Gesetzgeber muss die neuen Anforderungen an Schulen, Lehrkräfte, Praxisanleitung und praktische Ausbildungsstätten so ausgestalten, dass sie Qualität sichern, ohne den Fachkräftemangel zusätzlich zu verschärfen oder dringend benötigtes Personal aus der Patientenversorgung abzuziehen. Deshalb plädiert der vdek dafür, die Auswirkungen auf die Ausbildung und Versorgung frühzeitig zu evaluieren und mögliche Fehlentwicklungen zu korrigieren. Zugleich muss eine schnellere und einfachere Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zusätzliche Fachkräftepotenziale erschließen, ohne Abstriche bei Qualifikation, Behandlungsqualität und Patientensicherheit zuzulassen.

Berufsrechtliche Befugnisse vom GKV-Leistungsrecht abgrenzen

Mehr Eigenverantwortung setzt klare Kompetenz- und Qualitätsstandards voraus. Hochschulisch qualifizierte Physiotherapeut:innen müssen Kontraindikationen sicher erkennen und beurteilen können, wann eine ärztliche Abklärung erforderlich ist. Der vdek unterstützt die Erweiterung wissenschaftlicher und diagnostischer Kompetenzen bei hochschulisch qualifizierten Physiotherapeut:innen. Die Bundesregierung muss jedoch unmittelbar im Gesetz klarstellen, dass die berufsrechtliche Befugnis zur eigenverantwortlichen Heilkundeausübung weder einen Anspruch der Versicherten auf Heilmittelversorgung ohne ärztliche Verordnung zulasten der GKV noch eine entsprechende Berechtigung zur Leistungserbringung begründet.

Die Einführung eines Direktzugangs hatte der vdek bereits im HiB kommentiert. Diesen lehnen wir ab.